ERK
EL
ENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

STADT ERKELENZ

30. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Wohnbauflächen
Am Neuser Weg),
Erkelenz-Gerderath

AZ.: 61 20 30

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Teil 1:
Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

Teil 2:
Umweltbericht

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung

30. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Wohnbauflächen Am Neuser Weg)
Erkelenz-Gerderath

AZ.: 61 20 30

Begründung

Teil 2:
Umweltbericht

Inhalt

1. Einleitung 5

2. Detaillierungsgrad des Umweltberichtes 6

2.1 Allgemeines 6

2.2 Untersuchungsraum 7

3. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung 7

3.1 Ziele des Umweltschutzes 7

3.1.1 Fachgesetze 7

3.1.2 Planerische Vorgaben 8

4. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose) 11

4.1 Schutzgut Gesundheit des Menschen 12

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt 15

4.3 Schutzgut Boden 19

4.4 Schutzgut Wasser 20

4.5 Schutzgut Klima / Luft sowie Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels 21

4.6 Schutzgut Landschaft 22

4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe 22

4.8 Fläche 23

4.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen 24

4.9.1 Weitere Belange des Umweltschutzes 24

4.9.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete 25

4.9.3 Artenschutzrecht 25

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 25

6. Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 27

7. Eingriffsregelung 27

8. Zusätzliche Angaben 28

8.1 Technische Verfahren 28

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten 28

8.3 Monitoring 28

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung 28

10. Informationsquellen 31

1. Einleitung

Ziel und Zweck der 30. Änderung ist die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von ca. 0,6 ha am östlichen Ortsrand von Erkelenz-Gerderath.
Durch die Flächennutzungsplanänderung stehen zusammenhängende Wohnbauflächen von insgesamt ca. 3,0 ha zur Verfügung, welche zu wohnbaulichen Zwecken entwickelt werden sollen.

Die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung eines Baugebietes wurde in der Ortslage Gerderath zuletzt im Jahre 2018 durch die Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath geschaffen (ca. 0,6 ha) sowie davor im Jahre 2013 durch den Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath (ca. 3,9 ha).
Die Plangebiete dieser Bebauungspläne sind vollständig realisiert und freie Grundstücke stehen hier nicht zur Verfügung. Ebenso ist das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“, Erkelenz-Gerderath aus dem Jahre 2009 vollständig realisiert.

Die Stadt Erkelenz beabsichtigt daher zur mittel bis langfristigen Wohnraumversorgung eine Erweiterung des Siedlungsbereiches am östlichen Ortsrand von Gerderath, nördlich der L46.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im Tausch für die dargestellten Wohnbauflächen, bleibt das Flächenverhältnis in etwa gleich. Es ist demnach kein spezieller Ausgleich, ausgelöst durch eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu Wohnbauzwecken, erforderlich.

Die Ermittlung des Ausgleiches in Natur und Landschaft und die Umsetzung der Maßnahmen erfolgte in der parallellaufenden Bauleitplanung des Bebauungsplanes.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken zur Wohnraumversorgung mit festzusetzenden Allgemeinen Wohngebieten (WA 1-4) geschaffen werden.

Die Plankonzeption sieht die Darstellung von Wohnbauflächen als Erweiterung der bereits bestehenden Darstellung von Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Gerderath vor, sowie im Flächentausch die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft südlich der Straße Fronderath. Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die mittel- bis langfristige Versorgung der Ortslage mit Wohnbaugrundstücken gesichert werden.

Die Erschließung des Plangebietes des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath erfolgt von der L 46 aus und von Am Randerather Hof und gewährleistet die Anbindung an die Ortslage sowie an das übergeordnete Verkehrsnetz. Eine Anbindung des geplanten Wohngebietes an die L46 wurde mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW vorabgestimmt.

Im Rahmen der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Umwelt und Mensch frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der vorliegende Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB beschreibt und bewertet die Ergebnisse der Umweltprüfung.
Grundlagen der Beurteilungen stellen einerseits bestehende Informationen zum Zustand von Landschaftsbild und Naturhaushalt dar, andererseits werden die Ergebnisse aktueller, im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans erstellter und zu erstellender Untersuchungen berücksichtigt (Schalltechnische Untersuchungen, Artenschutzgutachten etc.).

Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle: Ist-Situation‘ / Basisszenario, Nullfall‘ und Planfall‘ vorgenommen.
Weiterhin werden die Auswirkungen für die Zeit der laufenden Umsetzung des Bauleitplanes sowie für den Betrieb nach Umsetzung betrachtet.
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde um Äußerung zum erweiternden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

2. Detaillierungsgrad des Umweltberichtes

2.1 Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt.
Sie ermittelt die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Diese werden in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Zusätzlich ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden.
Dabei ist durch die Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.
Bezüglich der Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung wird die Vorgehensweise nicht buchstabengetreu nach dem Wortlaut der Anlage 1 zum BauGB, Nr. 2b durchgeführt, da dies teilweise keine zweckdienlichen Erkenntnisse, bei angemessenem Aufwand ergäbe.
Es kann bei buchstabengetreuer Umsetzung der Anlage 1 Nr. 2b der Eindruck entstehen, dass die Bewertung der Auswirkungen der Planung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa bis hh genannten Gesichtspunkte auf jeden der unter §1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB genannten Umweltbelange bezogen werden soll und gemäß den Aspekten des zweiten Halbsatzes zusätzlich zu beleuchten sind.
Das ergibt eine Kombinationsmöglichkeit von mehreren tausend Prüfaspekten.
Nicht jede der möglichen Aspekte betreffen alle Schutzgüter, nicht jede mögliche Kombination ergibt einen für die vorliegende Planung sinnvollen Prüfaspekt.
Ebenso ergeben sich nicht in allen Punkten der Anlage 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Kriterien und Ergebnisse, die tiefergehende Ausführungen rechtfertigen.
Der Umweltbericht der Stadt Erkelenz wird daher unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erstellt und geprüft, welche die vorgenannten Kombinationen für die konkret vorliegende Planung bedeutsam ist, welche relevante Erkenntnisse erbringen. Nicht jeder dieser Aspekte wird in den Ausführungen explizit angesprochen, sondern nur die Gegebenheiten, welche in der vorliegenden Bauleitplanung erkennbar vorhanden sind, die zu Auswirkungen auf die Schutzgüter führen, oder die erkennbaren Auswirkungen, bzw. tatsächliche Problemstellungen nach sich ziehen, oder beeinflussen. Ebenso diejenigen Aspekte, die seitens der Planung zwar erkennbar und beachtlich sind, daher genannt werden sollen, allerdings keine erheblichen Auswirkungen auf die Planung haben.
Die Umweltprüfung bezieht sich folglich nach § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.
Der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird in einem Scopingtermin, oder im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zusätzlich werden auch die weiteren Träger öffentlicher Belange über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme auch bezüglich des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes aufgefordert. Je nach Stellungnahmen und neuen Erkenntnissen wird der Umweltbericht zur Offenlage des Bauleitplanes ergänzt und erneut abgestimmt.

2.2 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg) befindet sich am östlichen Ortsrand von Erkelenz-Gerderath, nördlich der Landstraße L46. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen mit Flächengrößen von ca. 0,5 ha (Teilbereich 1) und 0,6 ha (Teilbereich 2).
Der Untersuchungsraum wird auf das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung begrenzt.

3. Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

3.1 Ziele des Umweltschutzes

3.1.1 Fachgesetze

Im Folgenden sind die wesentlichen Fachgesetze mit ausgewählten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung bedeutsam sind und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch – BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen […]. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, […], zu fördern, […]. (§ 1Abs. 5) In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts […] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung […] zu berücksichtigen. (§ 1a Abs. 3 BauGB) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§ 1a Abs. 5 BauGB)
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich […] so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
	und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. […] (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen […] zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).
Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG	Böden, die die Bodenfunktionen nach BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.
Wasserhaushaltsgesetz – WHG/ LWG NRW – Landeswassergesetz	Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, […] (§ 47 WHG). Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden […] (§ 55 WHG).
Denkmalschutzgesetz NW – DSchG	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Klimaschutzgesetz NRW	Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steuerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu (§ 3 Abs. 2).
VV-Artenschutz NW	Verwaltungsvorschrift zum Artenschutzrecht gem. nationaler Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten.

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes können sich aus planerischen Vorgaben wie dem Landschaftsplan, Schutzgebietsverordnungen etc. ergeben. Sie werden im folgenden Unterkapitel genannt und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

3.1.2 Planerische Vorgaben

Regionalplan

Der derzeit gültige Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, weist für den Teilbereich 1 des Plangebietes „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Allgemeine Freiraum und Agrarberei-

che“ aus. Für den Teilbereich 2 der Flächennutzungsplanänderung weist der Regionalplan „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) aus.

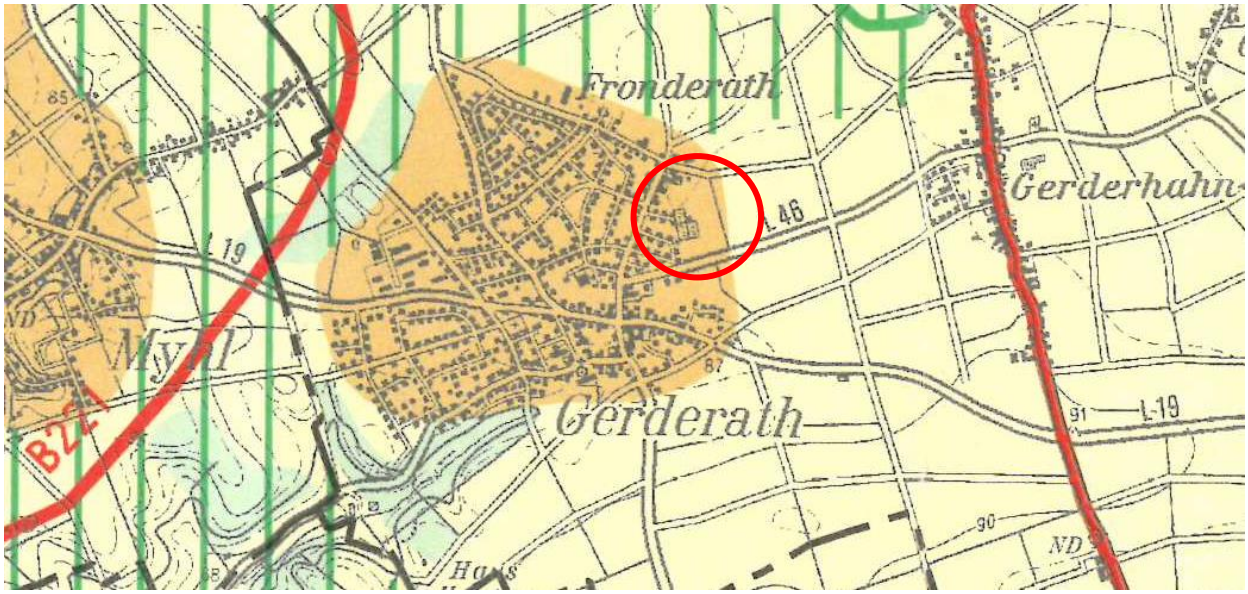

Abb. 1 Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand 2003, Blatt L 4900/4902

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz, der mit der Bekanntmachung vom 01. 09. 2001 wirksam wurde, stellt für die Flächen des Plangebietes Flächen für die Landwirtschaft (Teilbereich 2) und Wohnbauflächen (Teilbereich 1) dar.
Der Flächennutzungsplan soll mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes derart geändert werden, dass eine ca. 0,5 ha große Teilfläche, der südlich der Straße Fronderath dargestellten Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft (Teilfläche 1) dargestellt wird. Im Tausch soll dafür eine ca. 0,6 ha große Fläche nördlich der L46 (Teilfläche 2), die im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist, als Wohnbauflächen dargestellt werden.
Die im Flächennutzungsplan südlich der Straße Fronderath dargestellten Wohnbauflächen stehen für eine wohnbauliche Nutzung im Bedarfszeitraum nicht zur Verfügung.
Durch die Brachflächen einer ehemaligen Gärtnerei und Verfügbarkeit der angrenzenden bereits dargestellten Wohnbauflächen, ist eine Entwicklung der Wohnbauflächen nördlich der L46 möglich.

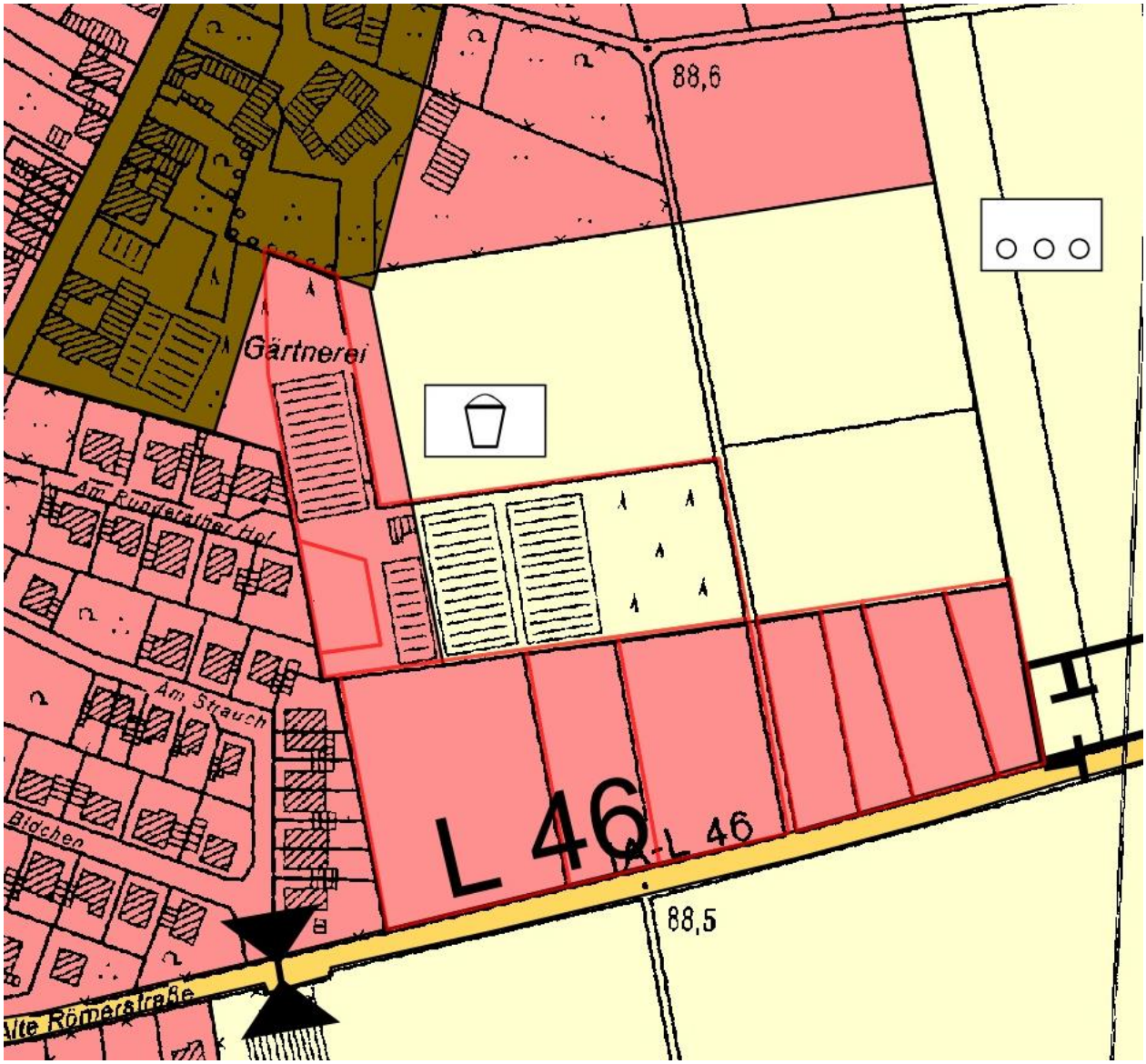

Abb. 2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

Bebauungsplan

Es grenzt der Bebauungsplan Nr. V „Gerderath“ an die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen nördlich der L 46 an.
Der Bebauungsplan Nr. V „Gerderath“ erlangte am 29.12.1971 Rechtskraft und setzt u.a. Allgemeine Wohngebiete fest mit einer Zahl der Vollgeschosse von I, einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5 angrenzend zum Plangebiet und einer Zahl der Vollgeschosse von II, GRZ 0,4, GFZ 0,8 im Bereich der Fronderather Straße.

Für den Bereich der Teilfläche 2 der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und den angrenzenden bereits dargestellten Wohnbauflächen wird in einem Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath aufgestellt, welcher Allgemeine Wohngebiete festsetzen wird. Es

sollen auf ca. 34 Grundstücken Einzel-, Doppel-, und Mehrfamilienhäuser in offener Bauweise mit I-III Vollgeschossen entstehen können.

Landschaftsplan

Das Plangebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“, 1. Änderung des Kreises Heinsberg.
Als Entwicklungsziel für die Landschaft (§18 LG) gibt der Landschaftsplan die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vor sowie als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) Anlage oder Anpflanzung einer Baumreihe (5.1-14), Gehölzliste V oder Obstbäume, Westseite des Weges am östlichen Ortsrand Gerderath und Allee (Linden) an der L46 zwischen Gerderath und Kreisgrenze bei Buchholz.
Die Umsetzung und Kompensation der Festsetzungen des Landschaftsplanes werden im Bauleitplanverfahren des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

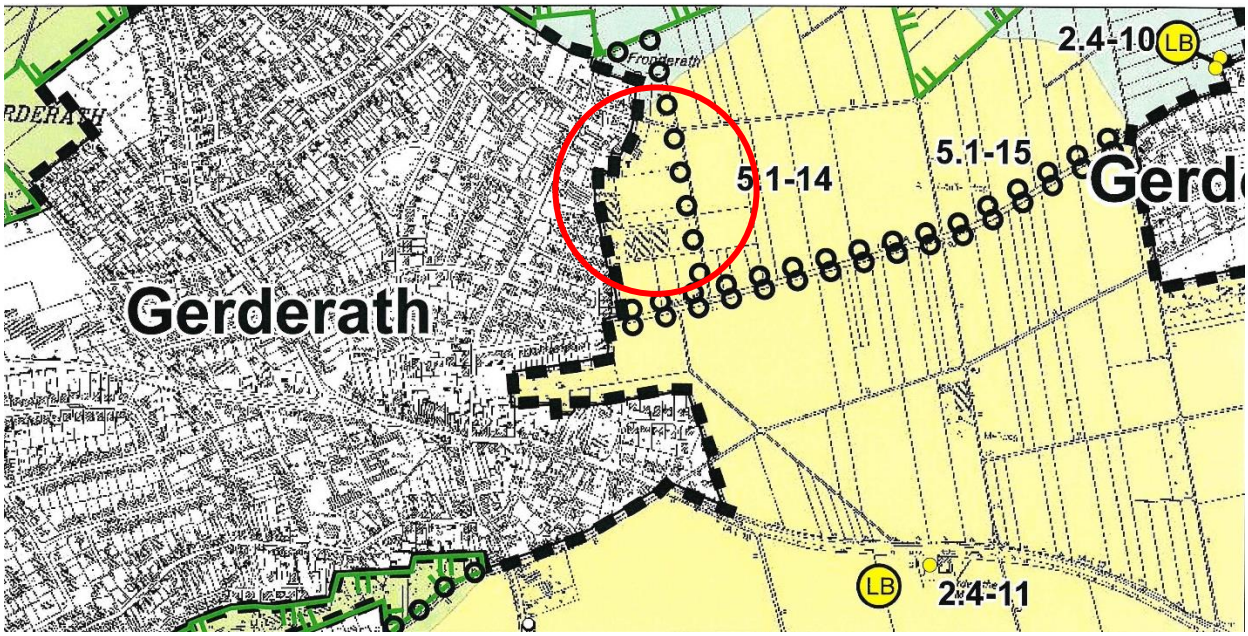

Abb. 3 Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg, 1. Änderung vom 29.08.2005

4. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)

Um die Umweltauswirkungen prognostizieren und bewerten zu können, sind zunächst eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, die Berücksichtigung bisher möglicher Nutzungen und eine Bestimmung relevanter Wirkfaktoren der geplanten Nutzung erforderlich.

Die beiden Teilbereiche des Untersuchungsgebietes liegen am östlichen Rand der Ortslage Gerderath nördlich der L46. Der Teilbereich 1 wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Der Teilbereich 2 liegt aufgrund der Aufgabe einer Gärtnerei und dem Rückbau von Gewächshäusern brach.

Das nördliche, östliche sowie das südliche Umfeld sind durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Westlich befinden sich die Siedlungsstrukturen der Ortslage Gerderath.

Der **derzeitige Umweltzustand** des Plangebietes selbst stellt sich bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung als anthropogen beeinflusst dar.

Umweltauswirkungen sind die mit der vorliegenden Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes. Gemäß Anlage 1 Nr. 2. b) BauGB sind bestimmte Faktoren in der Bau- und Betriebsphase geplanter Nutzungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beurteilen (vgl. Anlage 4 BauGB).

Relevante Faktoren für mögliche Auswirkungen der Bauleitplanung werden durch den Zulässigkeitskatalog der Nutzungen beeinflusst. Im Falle der Durchführung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und dem damit verbundenen Flächentausch bleibt im Teilbereich1 der gegenwärtige Ist Zustand erhalten, während im Teilbereich 2 von einer vollständigen Überprägung und Neugestaltung auszugehen ist.

Nachstehend werden – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung – der jeweilige Umweltzustand und die Umweltvorgaben (Basisszenario) sowie unter Berücksichtigung der obenstehenden relevanten Wirkfaktoren die mit der Wohnbauflächen-Entwicklung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen (Prognose Planfall) beschrieben.

4.1 Schutzgut Gesundheit des Menschen

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)
Der Teilbereich 1 des Plangebietes wird im westlichen Teil als Grün- / Weideland und im östlichen Teil als Ackerland genutzt. Der Teilbereich 2 des Plangebietes liegt gegenwärtig bedingt durch die Aufgabe einer Gärtnerei brach.

Für die Erholungsnutzung ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung.

Von Altlasten oder –ablagerungen ist im Planänderungsgebiet nichts bekannt. Im Umfeld sind nur Wohngebiete neu entstanden, in denen nicht mit dem Vorhandensein sogenannter Störfallbetriebe zu rechnen ist, von denen Gefahren für die Bevölkerung ausgehen könnten.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Darstellungen im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan Wohnbauflächen (Teilbereich 1) und Flächen für die Landwirtschaft (Teilbereich 2) bestehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung soll ein Flächentausch erfolgen. Im Teilbereich 1, der derzeit als Wohnbaufläche ausgewiesen ist wird Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die derzeitige Nutzung bleibt dadurch erhalten. Im Gegenzug wird im Teilbereich 2, der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, Wohnbaufläche dargestellt und somit eine zukünftige Wohnbebauung ermöglicht.

Auf die Erholungsfunktion hat die vorliegende Bauleitplanung nahezu keine Auswirkungen.

Die geplante Entwicklung eines Wohngebietes im Plangebiet des Teilbereiches 2 und der angrenzenden dargestellten Wohnbauflächen verursacht für das bestehende Umfeld keine Emissionen, die einer weitergehenden Betrachtung im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes bedürfen.

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen, die von der südlich des Plangebietes des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan gelegenen L46 und dem nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb auf das Plangebiet einwirken, wurde durch das Büro Müller-BBM Industry Solutions GmbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau gibt die DIN 18005.

Sie enthält im Beiblatt 1(7) schalltechnische Orientierungswerte. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden überwiegend eingehalten bzw. deutlich unterschritten.
Die Orientierungswerte liegen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Nach den Berechnungen des Büros Müller-BBM Industry Solutions GmbH sind an den Südfassaden der südlichen Häuserreihe Beurteilungspegel von 56 bis 57 dB (A) tags zu erwarten. Lediglich am äußersten Haus im Südosten des Plangebietes sind Beurteilungspegel von bis zu 60 dB (A) zu erwarten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 in Höhe von 55 dB(A) tags werden um 1-2 dB(A) an den Südfassaden der südlichen Häuserreihe und um bis zu 5 dB(A) am südöstlichsten Gebäude überschritten. Die Orientierungswerte für den Tag werden an allen weiteren Gebäuden und möglichen Freisitzen eingehalten bzw. deutlich unterschritten. In der Nachtzeit beträgt der Orientierungswert der DIN 18005 45 dB(A). Die Beurteilungspegel an den Südfassaden der südlichen Häuserreihe liegen zwischen 46 und 49 dB(A) bzw. am südöstlichsten Gebäude bei bis zu 52 dB (A).

Zieht man hilfsweise als Abwägungsgrenze die Immissionsgrenzwerte der 16 BImSchV in Höhe von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts für Allgemeine Wohngebiete für die schalltechnische Beurteilung heran, ist festzustellen, dass tags und nachts ausschließlich die Südfassade des südöstlichen Gebäudes von einer Überschreitung in Höhe von 1 dB(A) im 2. Obergeschoss betroffen ist.

Da die Beurteilungspegel am Südrand des Plangebietes des Bebauungsplanes die in der Rechtssprechung oftmals formulierten Grenzwerte zur Gesundheitsgefährdung in Höhe von ca. 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erheblich unterschreiten und (insbesondere innerhalb der Baugrenzen) die hilfsweise herangezogenen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nur an der Südfassade des südöstlichsten Gebäudes geringfügig überschritten werden, werden im Bebauungsplan für dieses Gebäude lediglich passive Maßnahmen festgesetzt.

Der notwendige Lärmschutz kann mit einer lärmrobusten Gebäudeplanung in Verbindung mit schalltechnisch optimierten Wohnungsgrundrissen und ausreichend schalldämmenden Außenbauteilkonstruktionen bewerkstelligt werden. Folgende Festsetzung wird in den Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ aufgenommen:

Immissionsschutz:
In dem schwarzschraffierten Bereich (s. Bebauungsplan Immissionsschutz, Passive Maßnahmen) ist dem Bauantrag für schutzbedürftige Aufenthaltsräume der Nachweis ausreichender Schalldämmung der Außenbauteilkonstruktion gegenüber dem von außen einwirkenden Lärm zu führen. Der Nachweis hat nach der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 zu erfolgen. Zur Belüftung notwendiger Fenster von Schlafräumen (Schlaf- und Kinderzimmer) dürfen nicht an der nach Süden orientierter Fassade liegen. Ausnahmen davon sind möglich, wenn der Schlafraum über ein lärmabgewandtes Fenster belüftet werden kann oder für Schlafräume an der Südfassade durch zusätzliche Maßnahmen eine ausreichende permanente Belüftung bei gleichzeitiger Einhaltung der o. g. Anforderungen an die Schalldämmung gegen Außenlärm sichergestellt wird. Ausnahmen sind auch möglich, wenn der rechnerische Nachweis erbracht wird, dass eine schalltechnisch günstige Gebäudestellung bewirkt, dass an der Südfassade nachts ein Beurteilungspegel von 49 dB(A) oder darunter eingehalten wird.

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen des nördlich des Plangebietes des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes wurden hilfsweise die Kriterien der TA Lärm herangezogen. Grundsätzlich fallen landwirtschaftliche Betriebe nicht in den Geltungsbereich der TA Lärm. Das Regelwerk kann daher nur hilfsweise herangezogen werden und dient lediglich als Orientierung.
Die Berechnungsergebnisse in der o.a. schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass durch den landwirtschaftlichen Betrieb Beurteilungspegel an der geplanten Bebauung von maximal 52 dB(A) tags zu erwarten sind. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 in Höhe von 55dB(A) werden demnach eingehalten. In der Nachtzeit ist es an einem hochfrequentierten Betriebstag (z.B. während der Ernte) möglich, dass die hilfsweise herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Höhe von 40 dB(A) nachts um bis zu 10 dB(A) überschritten werden können. Eine Überschreitung von bis zu 10 dB (A) bzw. 6 dB(A) ist jeweils an einem Gebäude innerhalb des Plangebietesdes im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ an wenigen Tagen im Jahr möglich.
Die Überschreitungen gelten für hochfrequentierte Betriebstage, die nur wenige Male im Jahr auftreten. Da es sich im vorliegenden Fall um einen Nebenerwerb mit Ackerbau handelt, ist davon auszugehen, dass an den überwiegenden Tagen im Jahr keine störenden Geräusche in der Nachtzeit zu erwarten sind. Nach Nummer 6.1 der TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemäß den o.a. Beurteilungspegeln ist demnach mit keiner Überschreitung der diesbezüglichen Kriterien nach TA Lärm zu rechnen. Da es sich um wenige Tage im Jahr handelt, an dem nachts Überschreitungen der hilfsweise herangezogenen TA Lärm um bis zu 10 dB(A) möglich sind, wird auf eine Festsetzung von weiteren passiven Schallschutzmaßnahme als oben beschrieben verzichtet. In einer dörflichen Randlage ist damit zu rechnen, dass Arbeiten durch die für alle Menschen notwendige Landwirtschaft, durchgeführt werden müssen. Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme (Basisszenario)
Das Plangebiet liegt innerhalb der Jülicher Börde einer Untereinheit des Westdeutschen Tieflands. Gemäß der Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands des Bundesamtes für Naturschutz würde man hier als potentielle natürliche Vegetation den *Waldmeister-Buchenwald, örtlich mit Flattergras-Buchenwald* vorfinden.
Das Plangebiet befindet sich in ländlicher Ortsrandlage. Der Teilbereich 1 des Plangebietes wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Der Teilbereich 2 des Plangebietes gehörte früher zu einer Gärtnerei und liegt derzeit brach.

PFLANZEN
Der Teilbereich 1 des Plangebietes wird von einem Feldweg mit Vegetationsentwicklung geteilt. Westlich befindet sich intensiv genutztes Grün- / Weideland und östlich Ackerland.
Der Teilbereich 2 des Plangebietes stellt sich als Brachfläche mit Gras- und Krautaufwuchs dar. Hier befand sich früher eine Gärtnerei.

Westlich der beiden Teilbereiche des Plangebiestes befinden sich Siedlungsstrukturen. Nördlich, östlich und südlich schließen intensiv genutzte Ackerflächen an.

Foto 1: Teilbereich 1 / westlicher Teil (Foto vom 31.05.2023)

Foto 2: Teilbereich 1 / östlicher Teil (Foto vom 31.05.2023)

Foto 3: Teilbereich 2 aus östlicher Richtung (Foto vom 31.05.2023)

TIERE

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.
Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde durch den Dipl.-Biologen Ulrich Haese im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz-Gerderath im Juli 2021 zunächst eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I) durchgeführt.

Die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das Plangebiet zu ortsnah liegt, um für Feldvögel der offenen Agrarlandschaft bedeutsam zu sein. Typische Bewohner des Ortsrandes finden hier aber ideale Verhältnisse. Für Schwarzkehlchen, Rebhuhn, Feldsperling, Girlitz und Bluthänfling war daher festzustellen, ob sie im Plangebiet Brutreviere haben. Dazu war die Durchführung der Stufe II der Artenschutzprüfung erforderlich, die methodisch höhere Ansprüche an den Artnachweis stellt, damit ggf. ein Vorkommen auch ausgeschlossen werden kann. Beim Rebhuhn umfasst dies Untersuchungen im Zeitraum zwischen März und Juni. Bei allen anderen Arten liegt dieser Zeitraum auch innerhalb dieses Rahmens, ist aber jeweils kürzer.

Für alle anderen Arten, die gesetzlich geschützt und in NRW planungsrelevant sind, konnte dagegen im Rahmen der Artenschutzvorprüfung (Stufe I) plausibel nachgewiesen werden, dass sie von der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Gerderath nicht betroffen sind.

Die erforderliche Brutvogeluntersuchung erfolgte im Frühjahr 2022. Gemäß dem Ergebnisbericht der Artenschutzprüfung II kommt im Bereich des ehemaligen Gärtnereigeländes der Bluthänfling vor und Teile der an die Gärtnerei angrenzenden offenen Feldflur sind von Feldlerchen besiedelt.
Im Plangebiet wurde zudem das Rebhuhn nachgewiesen.

BIOLOGISCHE VIELFALT

Im Teilbereich 1 stellt sich die biologische Vielfalt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als gering bis mäßig dar. Im Teilbereich 2, der derzeit brach liegt, ist die biologische Vielfalt bedingt durch den Gras- und Krautaufwuchs geringfügig höher.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die biologische Vielfalt und der Besatz an Flora und Fauna weitgehend unverändert.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

PFLANZEN

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine vollständige Überprägung des Teilbereichs 2 des Plangebietes ermöglicht. Innerhalb dieses Bereichs wird der vollständige Verlust von Brachfläche mit Gras- und Krautaufwuchs vorbereitet.
Der gegenwärtige Ist-Zustand des Teilbereichs 1 bleibt unverändert und wird für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Der Eingriff im Teilbereich 2 kann zum Teil innerhalb des Plangebietes durch Anpflanzungen im Bereich Öffentlicher Grünflächen, im Straßenraum und in den privaten Gartenflächen ausgeglichen werden.
Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Zuge in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008 ermittelt.

Das verbleibende Ökologische Defizit soll durch die erforderlichen extern umzusetzenden Artenschutzmaßnahmen kompensiert werden.
Das darüber hinaus verbleibende Ökologische Defizit soll über das Ökokonto der Stadt Erkelenz verrechnet werden.

TIERE

Gemäß dem Ergebnisbericht der Artenschutzprüfung II sind von der Bauleitplanung die planungsrelevanten Feldvogelarten Rebhuhn und Feldlerche sowie der Bluthänfling mit jeweils einem Brutvorkommen betroffen.
Durch das geplante Baugebiet im Teilbereich 2 des Plangebietes der 30. FNP-Änderung, sowie den daran westlich, südlich und südöstlich angrenzenden Bereichen ist zu erwarten, dass ein Feldlerchen-Brutrevier verloren geht, vor allem, weil die Bebauung entlang der L 46 noch über den bisher vom Gärtnereigelände geprägten Ortsrand hinaus in die freie Feldflur ragt. Im Bereich des nächst benachbarten Reviers verändert sich der Ortsrand dagegen nicht so gravierend. Der Verlust eines Brutreviers führt nicht zu einer bloßen Verdrängung, sondern zu einer tatsächlichen Abnahme des Bestandes. Daraus ergibt sich ein Erfordernis, die Vogelart durch Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle in der offenen Feldflur abseits von Orts- oder Waldrändern zu unterstützen. Gemäß der anzuwendenden Handlungsanleitung des Landesumweltamtes (LANUV) sind dazu artspezifische Maßnahmen auf 1 ha Fläche notwendig. Diese Maßnahmen sollen zu einer Erhöhung der Brutplatzdichte führen und den Bruterfolg verbessern, z.B. indem das Nahrungsangebot (Wildkrautsamen, Insekten) erhöht wird. Entsprechend dieser Anleitung abweichend bewirtschaftete Flächen bietet beispielsweise die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft als Dienstleister für Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft an. Die Stiftung ist in dem Fall dann auch für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen zuständig. Letztlich sind mit den Maßnahmen Einschränkungen der Bewirtschaftungsintensität verbunden, die vom Verursacher für einen Zeitraum von 30 Jahren monetär ausgeglichen werden müssen. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung ist daher vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Kompensationsmaßnahmen für Rebhühner lassen sich in der Regel auf gleicher Fläche wie für Feldlerchen durchführen, erfordern aber ggf. zusätzliche Maßnahmen, sodass dies in der vertraglichen Regelung ausdrücklich beachtet werden muss. Nicht enthalten sind Feldgehölze als Lebensraumbestandteil, der Deckung bieten könnte. Dies wird aber gewährleistet, weil auch für den Bluthänfling ein Ausgleich nötig ist, der ein Angebot von solchen Strukturen sicherstellt.

Der Bluthänfling benötigt in der offenen Feldflur Gebüsche zur Anlage seiner Nester. Gleichzeitig muss ein reichhaltiges Nahrungsangebot von Insekten und Wildkrautsämereien vorhanden sein. Die Art kommt aktuell nur noch im Bereich von mehrjährig brach liegenden Grundstücken wie in diesem Fall der Gärtnerei vor. Im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen bieten deshalb Landwirte die Anlage von Gehölzstreifen in Verbindung mit breiten beidseitigen Wildkrautsäumen an. Die Anlage soll möglichst nicht entlang von Feldwegen, sondern innerhalb der freien Feldflur erfolgen. Gepflanzt werden sollen nur einheimische Sträucher und Büsche, jedoch keine Bäume, da diese eine vergrämende Wirkung auf Feldvögel haben, die offene Weiten bevorzugen. Außerdem wird so Schattenwurf auf Feldfrüchte vermieden. Die Anpflanzung soll einreihig mittig in einen 20 m breiten Flurstreifen integriert sein, sodass beidseitig ungenutzte Brachlandsäume entstehen, die jährlich einmal im Frühjahr gepflegt werden sollen. Angemessen für ein Brutpaar erscheint eine 100 m lange derartige Struktur, die dauerhaft zu sichern ist (Grundbuch).

BIOLOGISCHE VIELFALT

Nach Umsetzung des geplanten Wohngebietes wird das Plangebiet im Teilbereich 2 heterogener Strukturen aufweisen als es gegenwärtig der Fall ist. Anpflanzungen im Bereich Öffentlicher Grünflächen, im

Straßenraum und in den privaten Gartenflächen und ggf. auch Dach- und Fassadenbegrünungen werden vermutlich zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt führen.

Im Teilbereich 1 des Plangebietes wird die biologische Vielfalt dagegen unverändert gering bis mäßig bleiben.

4.3 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme (Basisszenario)
Gemäß den Angaben im Geoportal NRW befindet sich im Plangebiet Pseudogley-Parabraunerde. Es handelt sich hierbei um einen stark tonigen Schluff mit einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich um fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt bei 60 bis 75 (siehe Abb. 4).

Abb. 4 Auszug aus dem Geoportal NRW / Bodenkarte 1:50.000

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T.

Seitens des Instituts für Baustoffprüfung und Beratung Laermann GmbH wurden im Teilbereich 2 des Plangebietes Proben entnommen und eine chemische Untersuchung des auf dem Flurstück 1095 anstehenden Oberbodens durchgeführt (ehemalige Gärtnerei). Die Untersuchungen führten zu dem Ergebnis, dass sämtliche Maßnahmen- und Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden – Mensch unterschritten werden. Des Weiteren unterschreiten sämtliche Messwerte mit Ausnahme der AMPA für die Proben MP1 und MP3 die Nachweisgrenze, wobei die ermittelten Messwerte der vorbe-

schriebenen Abbaubarkeit als unkritisch zu bewerten sind. Eine Gefährdung hinsichtlich der untersuchten chemischen Eigenschaften für das Schutzgut „Mensch“ sind aus gutachterlicher Sicht nicht zu besorgen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner Veränderung des bisherigen Zustands des Schutzguts Boden im Plangebiet auszugehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)
Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht im Teilbereich 2 die Neuversiegelung von Bodenfläche.
Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Der gegenwärtige Ist-Zustand des Teilbereichs 1 bleibt unverändert.

Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden im Teilbereich 2 sind in den weiteren Planungsschritten entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

4.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

GRUNDWASSER
Gemäß den Angaben im Geoportal handelt sich um Böden ohne Grundwasser in der Grundwasserstufe 0.
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet ist in den nächsten Jahren nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.
Das Plangebiet befindet sich zudem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind.
Der Grundwassergleichenplan des Erftverbandes (Stand Oktober 2020) gibt für den Planbereich eine Höhe des Grundwassers von 81 GW Gleichen m NHN an.
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

OBERFLÄCHENGEWÄSSER
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hochwasserschutz
Im Bereich des Plangebietes sind keine Hochwasserproblematiken bekannt oder absehbar.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Situation für das Schutzgut Wasser sowie Grundwasser gegenüber dem heutigen Stand nicht ändern.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)
Die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht im Teilbereich 2 die Neuversiegelung von Bodenfläche. Dies hat zur Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser dieser Fläche abgeleitet werden muss. Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende und nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ortsnah zu versickern.
Das anfallende Schmutzwasser soll dem Mischwassersammler in der Straße "Am Randerather Hof" zugeführt und von dort über das Ortsnetz Gerderath zur zentralen Abwasserbehandlungsanlage Erkelenz weitergeleitet.

Der gegenwärtige Ist-Zustand des Teilbereichs 1 bleibt unverändert.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Bodenbewegungen durch einen Anstieg des Grubenwassers können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

4.5 Schutzgut Klima / Luft sowie Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Bestandsaufnahme (Basisszenario)
Die Stadt Erkelenz liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 8 und 10°C. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt etwa zwischen 650 und 750 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebietes sind dem Klima der Siedlungsrandbereiche und dem Freilandklima zuzuordnen. Es herrscht ein vergleichsweise günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte noch nicht ausgeprägt sind.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner wesentlichen Veränderung des bisherigen Zustands des Schutzguts Klima im Plangebiet auszugehen.
Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)
Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht für den Teilbereich 2 die Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Klimas der Siedlungsrandbereiche und des Freilandklimas.
Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.
Anpflanzungen innerhalb des geplanten Wohngebietes, die im Bebauungsplan festzusetzen sind, werden einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken.
Der gegenwärtige Ist-Zustand des Teilbereichs 1 bleibt unverändert und wird für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme (Basisszenario)
Das Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Gerderath. Weitreichende Sichtbeziehungen bestehen in östliche Richtung. Westlich grenzen vorhandene Siedlungsstrukturen an das Plangebiet. Raumwirksame Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner wesentlichen Veränderung des bisherigen Zustands des Schutzguts im Plangebiet auszugehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)
Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Teilbereich 2 der Verlust von Freiraum ermöglicht. Der derzeit weitgehend offene Charakter innerhalb dieses Teilbereichs geht verloren. Der Ortsrand von Gerderath verschiebt sich in östliche Richtung.

Im Teilbereich 1 bleibt der weitgehend offene Charakter der Landschaft erhalten.

Zur Einpassung in das Landschaftsbild im Teilbereich 2 sind im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zu treffen.

4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe

Bestandsaufnahme (Basisszenario)
Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat für die Flächen des Plangebietes der Flächennutzungsplanänderung eine Prospektion durchgeführt.
Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in der gekennzeichneten Fläche PRP 2019/0001 (s. rote Markierung) im Falle einer anderen als einer landwirtschaftlichen Nutzung eine weiterführende Überprüfung der archäologischen Situation mittels Sondagen erforderlich würde (s. Abbildung aus Prospektionsbericht). Diese Fläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz und des Geltungsbereiches des Bebauungsplane Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath.

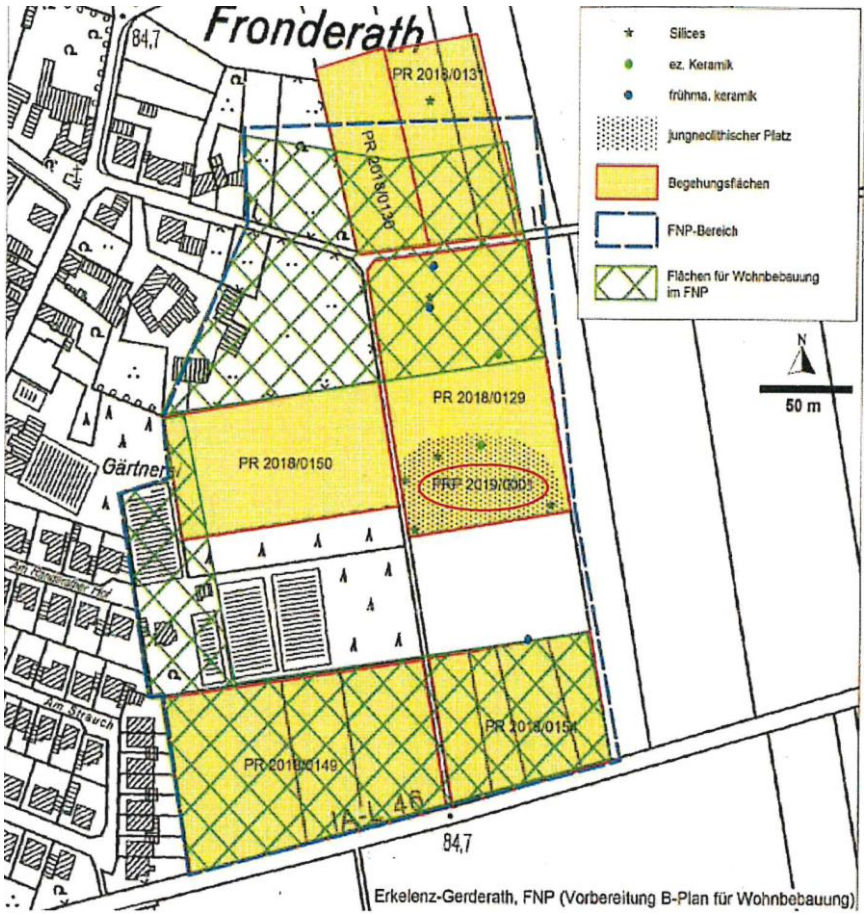

Karte Prospektionsbericht

Im übrigen Bereich konnten keine Hinweise auf im Untergrund erhaltene Befunde ermittelt werden.

Baudenkmäler existieren nicht im Plangebiet.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der bisherige Zustand des Schutzguts nicht verändern.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)
Für das Plangebiet besteht keine konkrete Befunderwartung.

4.8 Fläche

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und für welche unterschiedlichste Nutzungsansprüche konkurrieren.
Bei der Betrachtung wird ein Augenmerk auf die Größe und den Zusammenhang (Flächenverbund) der Freiflächen zu richten sein. Ebenso ist die Naturnähe der Flächen von Bedeutung.
Bedeutend ist auch die Belastung der umliegenden Flächen durch die Bauleitplanung zum Beispiel durch Lärm und Luftschadstoffe.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilbereich 1 mit einer Flächengrößen von ca. 0,5 ha stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Fläche zum Teil als Grün- / Weideland und zum Teil als Ackerland dar. Der Teilbereich 2 mit einer Flächengröße und 0,6 ha liegt brach und gehörte früher zu einer Gärtnerei.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner Veränderung des bisherigen Zustands des Schutzguts Fläche im Plangebiet auszugehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)
Die Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht im Teilbereich 2 die weitgehende Überprägung und die Neuversiegelung von Fläche.
Der gegenwärtige Ist-Zustand des Teilbereichs 1 bleibt unverändert und wird für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Zur Minimierung der Bodenversiegelung im Teilbereich 2 sind im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zu treffen.

4.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff ‚Wechselwirkungen' umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.
Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinaus gehen.

4.9.1 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
→ Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine wesentlichen Emissionen ermöglicht. Anlagen zur Schmutzbeseitigung sowie ein funktionierendes Abfallentsorgungssystem sind vorhanden. Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden.

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
→ Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie soll ermöglicht und im Zuge der Baugenehmigungsverfahren geregelt werden.

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
→ Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte im ungeschützten Außenbereich.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
→ hier nicht relevant.

j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB den Buchstaben a bis d und i (unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
→ hier nicht relevant.

4.9.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

Innerhalb oder im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Es sind keine relevanten funktionellen Beziehungen zwischen diesen Gebieten und dem Plangebiet anzunehmen. Entsprechend sind keine Auswirkungen durch die geplante Entwicklung im Plangebiet zu erwarten.

4.9.3 Artenschutzrecht

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten.
Zur geplanten Bauleitplanung wurde im Juli 2021 durch den Dipl. Biologen Ulrich Haese eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erarbeitet. Aus der Artenschutzprüfung (Stufe I) haben sich Hinweise auf Konflikte mit geschützten Arten ergeben, so dass seitens des Dipl. Biologen Ulrich Haese noch eine tiefergehende Untersuchung / Artenschutzprüfung Stufe II durchgeführt wurde. Der Ergebnisbericht wurde im Januar 2023 erstellt und vorgelegt.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der gegenwärtige Ist-Zustand des Teilbereichs 1 bleibt unverändert. Daher sind für den Teilbereich 2 folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchzuführen:

Schutzgut Mensch / Immissionsschutzmaßnahmen:

- Der notwendige Lärmschutz kann mit einer lärmrobusten Gebäudeplanung in Verbindung mit schalltechnisch optimierten Wohnungsgrundrissen und ausreichend schalldämmenden Außenbauteilkonstruktionen bewerkstelligt werden. Folgende Festsetzung wird in den Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ aufgenommen:

  Immissionsschutz:
  In dem schwarzschraffierten Bereich (s. Bebauungsplan Immissionsschutz, Passive Maßnahmen) ist dem Bauantrag für schutzbedürftige Aufenthaltsräume der Nachweis ausreichender Schalldämmung der Außenbauteilkonstruktion gegenüber dem von außen einwirkenden Lärm zu führen. Der Nachweis

hat nach der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018 zu erfolgen. Zur Belüftung notwendiger Fenster von Schlafräumen (Schlaf- und Kinderzimmer) dürfen nicht an der nach Süden orientierter Fassade liegen. Ausnahmen davon sind möglich, wenn der Schlafraum über ein lärmabgewandtes Fenster belüftet werden kann oder für Schlafräume an der Südfassade durch zusätzliche Maßnahmen eine ausreichende permanente Belüftung bei gleichzeitiger Einhaltung der o. g. Anforderungen an die Schalldämmung gegen Außenlärm sichergestellt wird. Ausnahmen sind auch möglich, wenn der rechnerische Nachweis erbracht wird, dass eine schalltechnisch günstige Gebäudestellung bewirkt, dass an der Südfassade nachts ein Beurteilungspegel von 49 dB(A) oder darunter eingehalten wird.

Schutzgut Pflanzen

- Anpflanzungen im Bereich Öffentlicher Grünflächen, im Straßenraum und in privaten Gartenflächen, die im Bebauungsplan näher beschrieben und festgesetzt werden.

Schutzgut Tiere / Artenschutzmaßnahmen

- Für die Vogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Bluthänfling sind Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle in der offenen Feldflur für jeweils 1 Revier umzusetzen.

Schutzgut Biologische Vielfalt

- Festsetzungen zu Anpflanzungen im Bebauungsplan.

Schutzgut Boden

- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden durch Auflagen in den weiteren Planungsschritten.

Schutzgut Wasser

- Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende und nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der zu versiegelnden Flächen ortsnah zu versickern.

Schutzgut Klima / Luft

- Festsetzungen zu Anpflanzungen und zum Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan.

Schutzgut Landschaft

- Festsetzungen zur Eingrünung und zur Bauhöhenbegrenzung im Bebauungsplan.

Schutzgut Kulturelles Erbe

- Aufnahme von Hinweisen in den Bebauungsplan zu der Vorgehensweise beim Auftreten archäologische Funde und Befunde.

Schutzgut Fläche

- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan.

6. Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der bisherige Zustand der Schutzgüter nicht verändern.

Die Entwicklung eines Wohngebietes ist zur weiteren Eigenentwicklung des Allgemeinen Siedlungsbereiches Gerderath erforderlich. Aus diesem Grunde werden Alternativflächen nur innerhalb der Ortslage Gerderath betrachtet.
Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt für Gerderath auch am westlichen Ortsrand zwei unbeplante Flächen als Wohnbauflächen dar.
Zum einen handelt es sich um eine Fläche, die einen starken Baumbewuchs aufweist und Teil einer Kleingartenanlage ist (ca. 0,5 ha). Für diese südliche Teilfläche des Flurstückes Nr. 314 (Gemarkung Gerderath, Flur 312) wurde in der Vergangenheit die Aufstellung eines Bebauungsplanes geprüft. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Hover Busch Süd“ erfolgte jedoch aus entwässerungstechnischen Problemen nicht.
Eine weitere zu prüfende Fläche ist in unmittelbarer Nähe zu der oben genannten Fläche und grenzt östlich an den Weidbruchsweg an (Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstücke 609 und 1249). Diese Fläche hat eine Größe von ca. 2,1 ha und wird landwirtschaftlich genutzt. Die genannten Flurstücke befinden sich im Privatbesitz und stehen im Bedarfszeitraum für eine Entwicklung zu Wohnbauland nicht zur Verfügung.
Aufgrund der Nähe zum Sportplatz gibt es für eine Teilfläche erste Vorüberlegungen zur Entwicklung einer Fläche zur Errichtung einer Schule.
Da sich jedoch die am östlichen Ortsrand von Gerderath befindlichen, im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen, im Eigentum der Grundstück- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz befinden bzw. es vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern gibt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur diese Fläche zur Entwicklung eines Wohngebietes gewählt werden. Aufgrund der Betriebsaufgabe der ehemaligen Gärtnerei, Verkaufsbereitschaft der Alteigentümer und Nähe zum Ortszentrum, ist die Ortsrandarrondierung und Entwicklung eines Baugebietes nur an dieser Stelle im Bedarfszeitraum möglich und sinnvoll.

7. Eingriffsregelung

Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB innerhalb des Bebauungsplans oder gem. §§ 1a (3), 135a (2) BauGB über weitergehende vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens unter Anwendung der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008.*

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung werden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abschließend festgelegt und orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.
Wesentliche **Arbeitsschritte** sind:

- Ortsbegehung (Mai 2023),
- Auswertung vorliegender sowie in Erarbeitung befindlicher Fachgutachten,
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- planungsstandentsprechende, qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 1 BauGB,
- Nennung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Verfahren erstellten Gutachten und der Stellungnahmen aus Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Zuge des weiteren Verfahrens werden weitere Erkenntnisse z.B. aus zu erstellenden Gutachten oder eingehenden Stellungnahmen berücksichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Hinweis auf relevante, nicht schließbare Wissenslücken.

8.3 Monitoring

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen sind bisher nicht vorgesehen.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel und Zweck der 30. Änderung ist die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von ca. 0,6 ha am östlichen Ortsrand von Erkelenz-Gerderath.
Durch die Flächennutzungsplanänderung stehen zusammenhängende Wohnbauflächen von insgesamt ca. 3,0 ha zur Verfügung, welche zu wohnbaulichen Zwecken entwickelt werden sollen.
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft im Tausch für die dargestellten Wohnbauflächen, bleibt das Flächenverhältnis in etwa gleich. Es ist demnach kein spezieller Ausgleich, ausgelöst durch eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zu Wohnbauzwecken, erforderlich.

Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg) befindet sich an dem östlichen Ortsrand von Erkelenz-Gerderath, nördlich der Landstraße L46. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen mit Flächengrößen von ca.0,5 ha (Teilbereich 1) und 0,6 ha (Teilbereich 2).

Der derzeit gültige Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, weist für den Teilbereich 1 des Plangebietes „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ aus. Für den Teilbereich 2 der Flächennutzungsplanänderung weist der Regionalplan „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) aus.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz, der mit der Bekanntmachung vom 01. 09. 2001 wirksam wurde, stellt für die Flächen des Plangebietes gegenwärtig Flächen für die Landwirtschaft (Teilbereich 2) und Wohnbauflächen (Teilbereich 1) dar.

Im Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Das Plangebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“, 1. Änderung des Kreises Heinsberg.
Als Entwicklungsziel für die Landschaft (§18 LG) gibt der Landschaftsplan die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vor sowie als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) Anlage oder Anpflanzung einer Baumreihe (5.1-14), Gehölzliste V oder Obstbäume, Westseite des Weges am östlichen Ortsrand Gerderath und Allee (Linden) an der L46 zwischen Gerderath und Kreisgrenze bei Buchholz.

Mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung soll ein Flächentausch erfolgen. Im Teilbereich 1, der derzeit als Wohnbaufläche ausgewiesen ist wird Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die derzeitige Nutzung bleibt dadurch erhalten. Im Gegenzug wird im Teilbereich 2, der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, Wohnbaufläche dargestellt und somit eine zukünftige Wohnbebauung ermöglicht.
Auf die Erholungsfunktion hat die vorliegende Bauleitplanung nahezu keine Auswirkungen.
Die geplante Entwicklung eines Wohngebietes im Plangebiet des Teilbereiches 2 und der angrenzenden dargestellten Wohnbauflächen verursacht für das bestehende Umfeld keine Emissionen, die einer weitergehenden Betrachtung im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes bedürfen.
Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen, die von der südlich des Plangebietes des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans gelegenen L46 und dem nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb auf das Plangebiet einwirken, wurde durch das Büro Müller-BBM Industry Solutions GmbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.
Für den Lärmschutz hinsichtlich der Geräuschimmissionen, die von der südlich des Plangebietes des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan gelegenen L46 ausgehen, kann der notwendige Lärmschutz mit einer lärmrobusten Gebäudeplanung in Verbindung mit schalltechnisch optimierten Wohnungsgrundrissen und ausreichend schalldämmenden Außenbauteilkonstruktionen bewerkstelligt werden. Um dies zu gewährleisten wird eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ aufgenommen.
Bezüglich der Geräuschimmissionen des nördlich des Plangebietes des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes wird auf eine Festsetzung von weiteren passiven Schallschutzmaßnahme als oben beschrieben verzichtet, da es sich um wenige Tage im Jahr handelt, an denen nachts Überschreitungen der hilfsweise herangezogenen TA Lärm um bis zu 10 dB(A) möglich sind. In einer dörflichen Randlage ist damit zu rechnen, dass Arbeiten durch die für alle Menschen notwendige Landwirtschaft, durchgeführt werden müssen. Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor.

Durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine vollständige Überprägung des Teilbereichs 2 des Plangebietes ermöglicht. Innerhalb dieses Bereichs wird der vollständige Verlust von Brachfläche mit Gras- und Krautaufwuchs vorbereitet.
Der gegenwärtige Ist-Zustand des Teilbereichs 1 bleibt unverändert und wird für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Der Eingriff im Teilbereich 2 kann zum Teil innerhalb des Plangebietes durch Anpflanzungen im Bereich Öffentlicher Grünflächen, im Straßenraum und in den privaten Gartenflächen ausgeglichen werden.
Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens im Zuge in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008 ermittelt.
Das verbleibende Ökologische Defizit soll durch die erforderlichen extern umzusetzenden Artenschutzmaßnahmen kompensiert werden.
Das darüber hinaus verbleibende Ökologische Defizit soll über das Ökokonto der Stadt Erkelenz verrechnet werden.

Gemäß dem Ergebnisbericht der Artenschutzprüfung II sind von der Bauleitplanung die planungsrelevanten Feldvogelarten Rebhuhn und Feldlerche sowie der Bluthänfling mit jeweils einem Brutvorkommen betroffen.
Für diese Vogelarten sind Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle in der offenen Feldflur für jeweils 1 Revier umzusetzen.

Nach Umsetzung des geplanten Wohngebietes wird das Plangebiet im Teilbereich 2 heterogener Strukturen aufweisen als es gegenwärtig der Fall ist. Anpflanzungen im Bereich Öffentlicher Grünflächen, im Straßenraum und in den privaten Gartenflächen und ggf. auch Dach- und Fassadenbegrünungen werden vermutlich zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt führen.
Im Teilbereich 1 des Plangebietes wird die biologische Vielfalt dagegen unverändert gering bis mäßig bleiben.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht im Teilbereich 2 die Neuversiegelung von Bodenfläche.
Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.
Der gegenwärtige Ist-Zustand des Teilbereichs 1 bleibt unverändert.
Zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden sind in den weiteren Planungsschritten, die beschriebenen Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende und nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der zu versiegelnden Flächen ortsnah zu versickern.

Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht für den Teilbereich 2 die Inanspruchnahme von Flächen mit der Funktion des Klimas der Siedlungsrandbereiche und des Freilandklimas.
Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.
Festsetzungen zu Anpflanzungen und zum Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan, werden einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken.
Der gegenwärtige Ist-Zustand des Teilbereichs 1 bleibt unverändert und wird für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Teilbereich 2 der Verlust von Freiraum ermöglicht. Der derzeit weitgehend offene Charakter innerhalb dieses Teilbereichs geht verloren. Der Ortsrand von Gerderath verschiebt sich in östliche Richtung.
Im Teilbereich 1 bleibt der weitgehend offene Charakter der Landschaft erhalten.
Zur Einpassung in das Landschaftsbild werden im Bebauungsplan Festsetzungen zur Eingrünung und zur Bauhöhenbegrenzung getroffen.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat für die Flächen des Plangebietes der Flächennutzungsplanänderung eine Prospektion durchgeführt. Dabei konnten keine Hinweise auf im Untergrund erhaltene Befunde innerhalb des Plangebietes ermittelt werden. Baudenkmäler sind nicht betroffen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. Flächen wurden betrachtet, stehen aber derzeit nicht zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird derzeit von nur geringen, erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

10. Informationsquellen

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN:
Regionalplan Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen (2003)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ:
Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Deutschlands, Bonn - Bad Godesberg 2010

GEOPORTAL NRW: Bodenkarte, Stand: Mai 2023

HAESE BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG:
Artenschutzprüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Stand: Juli 2021

HAESE BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG:
Stufe II der Artenschutzprüfung: Brutvogel-Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Stand: Januar 2023

IBL-LAERMANN GMBH
Stellungnahme zu den durchgeführten Probeentnahmen und chemischen Untersuchungen für das Projekt: Erkelenz-Gerderath - Am Neuser Weg Gemarkung Gerderath, Flur 11, Flurstück 1095, Stand: April 2022

LVR-AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND

Abschlussbericht zur Prospektion Bauleitplanung der Stadt Erkelenz, Erkelenz-Gerderath, Ausweisung Wohnbauflächen, Stand: Januar 2019

MÜLLER-BBM INDUSTRY SOLUTIONS GMBH

Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz, Stand: Juni 2023

STADT ERKELENZ:

Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans (Wohnbauflächen Am Neuser Weg) Erkelenz-Gerderath, Stand: Juni 2023

Erkelenz, August 2023